

# **Geschäftsordnung des Schützenverein 1902 Krofdorf-Gleiberg e.V.**

**vom 24.03.2017**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung. Beide sind gleichermaßen verbindlich und bilden zusammen die Grundlage der Vereinstätigkeit.

## **§ 2 Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## **§ 3 Vereinszweck**

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand Veröffentlichungen in den Zeitungen und im Amtsblatt der Gemeinde veranlassen, Werbebroschüren o.Ä. in Auftrag geben und verteilen lassen, eine Vereinschrift herausgeben oder in ähnlicher Weise tätig werden.

## **§ 4 Regelungen zur Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht durch ein Mindest- oder Höchstalter beschränkt.

Der Beitritt ist zu jedem Zeitpunkt des Kalenderjahres möglich.

Der Verein führt Jugendliche, Schüler, Studenten (bis höchstens zum 27 Lebensjahr), Auszubildende, Erwachsene bis 65 Jahre, Senioren ab 65 Jahren und Ehrenmitglieder.

Jugendliche sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein in besonders hohem Maße Dienste erwiesen haben und auf Vorschlag des Vorstandes hin von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied mehrheitlich gewählt und ernannt wurden.

Die Aufnahmegebühren betragen für Erwachsene 100 Euro. Für den nachfolgend eintretenden Ehepartner ist der Beitritt kostenlos. Für Jugendliche ist der Beitritt ebenfalls kostenlos.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für die Erwachsenen 80 Euro. Senioren zahlen 50 Euro. Jugendliche und Studenten zahlen 45 Euro. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Rückt ein Mitglied in den Kreis derer auf, die zu einem geringeren Beitrag verpflichtet sind, so muss es, wenn es die Vergünstigung in Anspruch nehmen will, dem Vorstand hiervon schriftlich Mitteilung machen. Die Erklärung gilt ausschließlich für zukünftig fällige Beiträge. Rückerstattungen werden nicht gewährt.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.02. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereines eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, oder weist im Falle des Bankeinzuges das Konto nicht ausreichend Deckung auf oder ist erloschen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung oder Erlass der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung bzw. Erlass der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht schriftlich mitgeteilt hat.

## **§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Auslagenersatz, etwa für Trainertätigkeiten muss verhältnismäßig sein.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist dazu gehalten regelmäßig an den Übungen und Meisterschaften teilzunehmen. Soweit die Teilnahme an den Meisterschaften gewünscht wird, ist diese durch das Mitglied schriftlich und in angemessener Zeit vor dem Meldeschluss der jeweiligen Disziplin dem/der Schießwart/in mitzuteilen. Die Startkarten sind von den Mitgliedern selbständig abzufragen und auszudrucken.

Soweit ein Mitglied in einem Zeitraum von einem Jahr den Schießsport nicht aktiv ausgeübt hat, wird der Wettkampfpass abgemeldet. Wenn ein solcher wieder gebraucht wird, ist hierüber ein schriftlicher Antrag an den/die Schriftführer/in zu stellen.

Das Mitglied hat jährlich 8 Arbeitsstunden zu erbringen. Wenn das Mitglied eine oder mehrere dieser Stunden nicht erbringt ist von ihm ein Betrag von 15 Euro je nicht geleisteter Arbeitsstunde zu entrichten.

Arbeitsstundenpflichtig sind alle Mitglieder von 18 bis 65 Jahren, die die Schießstände im laufenden Jahr benutzt haben. Der Vorstand kann Mitglieder hiervon befreien, die körperlich nicht in der Lage sind zu arbeiten.

## **§ 7 Sonstiges**

Sollten sich die Satzung und die Geschäftsordnung widersprechen haben die Regelungen der Satzung Vorrang.

Sollten Teile der Satzung oder der Geschäftsordnung nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der Satzung und der Geschäftsordnung im Übrigen hiervon unberührt.